

Amtsblatt

Nr. 17

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
Telefon: 0551 525 9135

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Bovenden

B-Plan Nr. 6B "Vor dem Junkernberg", 2. Änderung 511

Gemeinde Ebergötzen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 513

Stadt Herzberg am Harz

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzberg am Harz und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 073 „Heuer-West“ 515

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025/2026 518

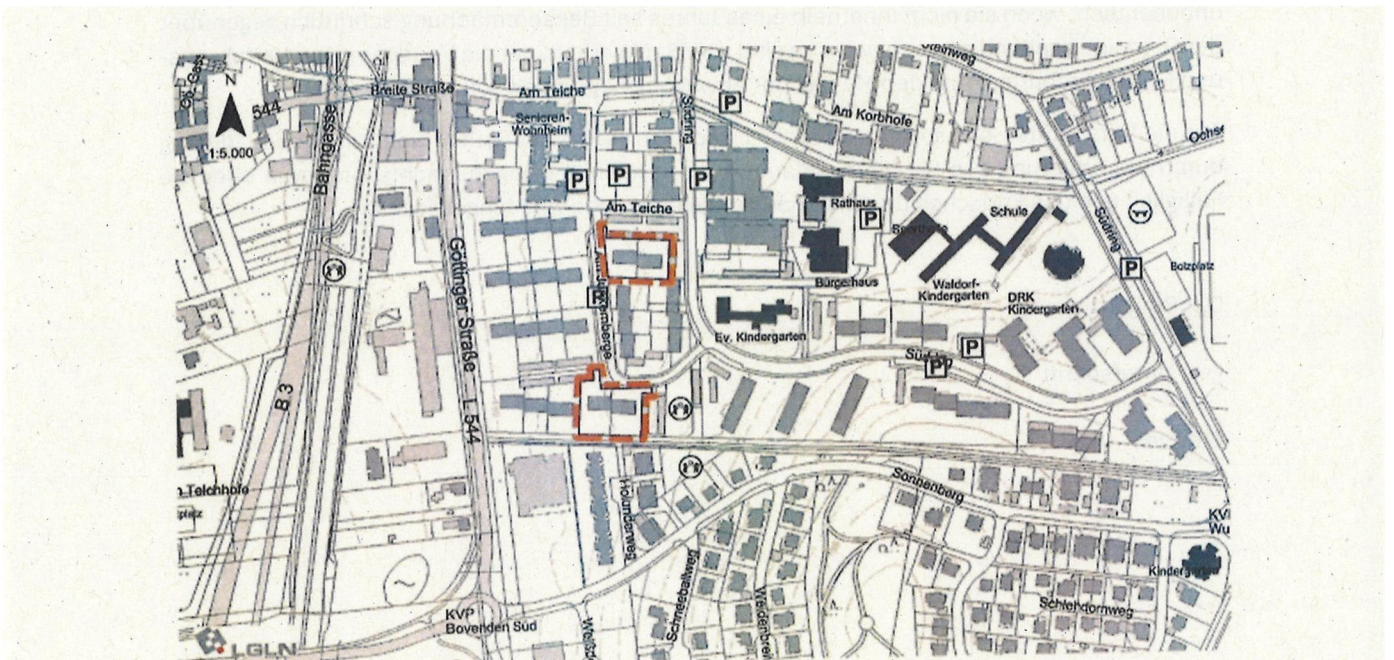
Gemeinde Wulften am Harz

6. Änderung der Entgeltordnung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Kindergarten 521

BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat des Flecken Bovenden hat in seiner Sitzung am 04.04.2025 die 2. Änderung des Bebauungsplans Bovenden Nr. 6B „Vor dem Junkernberg“ gemäß § 1 Abs. 3, § 10 und 13a Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans in Kraft.



Die Eigentümergemeinschaften der Mehrfamilienhäuser Am Junkernberge 2/4 und 7/9 beabsichtigen die Balkone an der Südseite der Gebäude zu erneuern. Die Vorhaben befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6B „Vor dem Junkernberg“. Dieser setzt um die bestehenden Gebäude sehr eng gefasste überbaubare Grundstücksflächen fest und begrenzt diese nach Süden durch Baulinien (Am Junkernberge 2/4) und Baugrenzen (Am Junkernberge 7/9), die unmittelbar an der Gebäudefassade verlaufen bzw. nur geringfügige Erweiterungen ermöglichen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Bovenden – Nr. 6B „Vor dem Junkernberg“, liegt einschließlich der Begründung vom Tage der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Bovenden (Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr), Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Amt für Bauen und Verkehr, Zimmer 2.07, aus und kann von allen Interessierten eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan und seine Begründung werden auch im Internetauftritt des Flecken Bovenden unter www.bovenden.de veröffentlicht.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2, 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Änderung des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Flecken Bovenden geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung durch die Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Unterschrift

Brandes

Haushaltssatzung der Gemeinde Ebergötzen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Gemeinde Ebergötzen in seiner Sitzung am 12.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.370.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.603.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.247.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.450.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.000.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	658.900 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	47.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.247.500 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.156.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
[Grundsteuer A] | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke [Grundsteuer B] | 350 v.H. |

2. Gewerbesteuer

390 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30%, höchstens bis zur Höhe von 4.000 € des jeweiligen Produktkontos.

Überschreitungen bis zur Höhe von 2.000 € je Produktkonto sind als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen.

Eine Wertgrenze nach § 4 Abs. 6 KomHKVO für die einzelne Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten wird in Höhe von 3.000 € festgesetzt.

Als Wertgrenzen nach § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten

- für (im)materielles Vermögen auf 30.000 Euro,
- für Hochbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. auf 50.000 Euro und
- für Tiefbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. auf 100.000 Euro

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom **28.04.2025** - **09.05.2025** in der Gemeinde Ebergötzen, Bergstraße 18, 37136 Ebergötzen zu folgenden Öffnungszeiten:

Montags bis donnerstags 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstags von 13:00 – 18:00 Uhr.

Ebergötzen, den 23.04.2025



(Jan Bährens)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzberg am Harz und des Bebauungsplans Nr. 073 „Heuer-West“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Herzberg am Harz hat in einer Sitzung vom 23.04.2025 beschlossen, die überarbeiteten Entwürfe zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzberg am Harz und des Bebauungsplanes Nr. 073 „Heuer-West“, bestehend aus Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen einschl. Begründung mit dem schalltechnischen Gutachten und dem Umweltbericht zur Kenntnis zu nehmen und zu billigen. Gleichzeitig hat er die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB wird hiermit bekannt gemacht.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung von Baugrundstücken in der Stadt Herzberg am Harz, da die Nachfrage nach Baugrundstücken nach wie vor hoch ist.

Im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB haben die Planungsunterlagen (Vorentwurf) in der Zeit vom 21.10.2024 bis einschließlich 20.11.2024 öffentlich ausgelegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (1) BauGB sowie die benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB am 15.10.2024 angeschrieben und gebeten, ihre Stellungnahme bis zum 20.11.2024 abzugeben. Entsprechend der Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen wurden die Vorentwürfe der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 073 „Heuer-West“ der Stadt Herzberg am Harz überarbeitet.

Die Umweltbelange wurden für den Geltungsbereich geprüft und in einem Umweltbericht als Teil der Begründung dargelegt. Der Umweltbericht umfasst neben einem einleitenden Kapitel zu den Inhalten und Zielen des Bebauungsplans, der Einordnung des Plangebiets und den in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Zielen des Umweltschutzes eine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung bzw. zum Ausgleich.

Es sind u.a. folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut Mensch

- Aussagen zur Entstehung von Lärmbelastigungen von >55 dB(A) bis > 59 dB(A) im gesamten Planungsgebiet.
- Aussagen zur verkehrlichen Situation im Plangebiet.

Schutzgut Kultur und sonstige Güter:

- Aussagen über keine Vorkommen von bedeutungsvollen Kultur- und Sachgütern im Planungsgebiet.

Schutzgut Biotope/Tiere/Pflanzen

- Aussagen über die Zusammensetzung der Fläche des Geltungsbereichs (u.a. halbruderale Gras- und Staudenflur und Acker-Kratzdistel).
- Aussagen über das Vorkommen u.a. der vergesellschafteten Arten Roter Finger Hut (*Digitalis purpurea*) und Echtes Johanniskraut (*Hypericum perforatum*).

- Aussagen über Gefährdung/Betroffenheit u.a. für geschützte Käfer, Weichtiere sowie für Amphibien und Libellen, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Schutzgut Fläche

- Aussagen zur Größe und Zusammensetzung der Fläche des Plangebiets.

Schutzgut Boden

- Aussagen zur Unterteilung der Böden im Planungsgebiet in verschiedene Bodentypen (u.a. mittlere und flache Parabraunerden).
- Aussagen zur Bodenfruchtbarkeit der Bodentypen.

Schutzgut Wasser

- Aussagen zum Trinkwassergewinnungsgebiet „Pöhlder Becken“ und vorhandene Festsetzungen im Plangebiet.

Schutzgut Klima/Luft

- Aussagen über die im Plangebiet liegenden Grünlandflächen und Gehölze.
- Aussagen über die Gesamtimmissionen von Stickstoffoxiden und Feinstaubbelastung im Plangebiet.

Schutzgut Landschaft

- Aussagen über das Landschaftsbild des Geltungsbereichs.

Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern

- Aussagen über die gegenseitige Beeinflussung der o.g. Schutzgüter.

Der überarbeitete Entwurf sowie die Begründung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes, der überarbeitete Entwurf sowie die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 073 „Heuer-West“, Baugrundgutachten, das schalltechnische Gutachten, Umweltbericht und –kartierung sowie eine Übersichtskarte zum Umweltbericht und die Abwägungsvorschläge liegen in der Zeit vom

05.05.2025 bis einschl. 04.06.2025

im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz,
Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz,
während der Dienststunden,

und zwar montags und dienstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr,
freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die Planungsunterlagen werden in dem o.g. Zeitraum auch im Internet unter der Adresse www.herzberg.de, Menüpunkt „Stadt“ in der Rubrik „Bauleitplanung“ bereitgestellt.

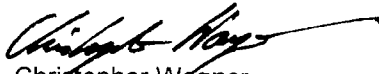
Stellungnahmen können während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich (auch per E-Mail: stadt@herzberg.de) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ist ausgeschlossen, die im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutzhinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung der Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie Anschrift gespeichert werden. Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden zum Satzungsbeschluss dem Rat der Stadt Herzberg am Harz anonymisiert zur Abwägung/Entscheidungsfindung vorgelegt. Der ausführliche Datenschutzhinweis wird ebenfalls auf der o.g. Internetseite bereitgestellt.


Christopher Wagner
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich





I. Haushaltssatzung der Stadt Herzberg am Harz für das Haushaltsjahr 2025/2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in der Sitzung am 27.11.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 und 2026 wird

	2025	2026
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	24.598.800,00 Euro	25.554.300,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	27.942.900,00 Euro	28.627.600,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 Euro	0,00 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.580.600,00 Euro	24.301.100,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus Laufender Verwaltungstätigkeit	26.011.300,00 Euro	26.698.900,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionen	1.366.900,00 Euro	60.500,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionen	5.497.000,00 Euro	1.875.200,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.145.600,00 Euro	2.076.500,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.035.700,00 Euro	1.535.800,00 Euro
festgesetzt.		
<u>Nachrichtlich:</u> Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	29.093.100,00 Euro	26.438.100,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	32.544.000,00 Euro	30.109.900,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für 2025 auf 4.145.600,00 Euro und für 2026 auf 2.076.500,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 0,00 Euro und im Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im Haushaltsjahr 2025 auf 7.043.700,00 Euro und im Haushaltsjahr 2026 auf 10.820.300,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 440 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 305 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 430 v. H. |

Herzberg am Harz, den 28.11.2024

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025/2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4, und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen – Az.: 20.1 – am 31.03.2025 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Stadt Herzberg am Harz liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 28.04.2025 bis zum 08.05.2025

zur Einsichtnahme im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz, öffentlich aus.

Herzberg am Harz, den 15.04.2025

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

**6. Änderung
der Entgeltordnung
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für den Kindergarten Wulften am Harz**

Auf Grund des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21.11.2024 (BGBl 2024 I Nr. 361) und § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2024 (Nds. GVBl. Nr. 50/2024) hat der Rat der Gemeinde Wulften am Harz in seiner Sitzung am 27.03.2025 folgende 6. Änderung der Entgeltordnung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Kindergarten Wulften am Harz beschlossen:

Artikel I

Der Entgelttarif nach Nr. 2.1 der Entgeltordnung vom 28.05.2009 wird wie folgt gefasst:

Entgeltstufe	Krippengruppe
1	164,00 Euro
2	181,00 Euro
3	215,00 Euro
4	249,00 Euro
5	282,00 Euro
6	316,00 Euro

Artikel II

Diese 6. Änderung der Entgeltordnung tritt am 01. August 2025 in Kraft.

Hattorf am Harz, den 04.04.2025

GEMEINDE WULFTEN AM HARZ

gez. Kaiser
(Kaiser)
Gemeindedirektor

